



Kurz und knapp: Das bringt die neue Dünge-Verordnung

Im Mai 2017 tritt wahrscheinlich die neue Dünge-Verordnung in Kraft. Was das für Futterbaubetriebe bedeutet – ein Überblick.

Maßgebliche Änderungen, die auch auf Futterbaubetriebe zukommen, zeigt Übersicht 2. Unter anderem geht es um eine Reihe von Regelungen, die den Einsatz von Stickstoff (N) und Phosphat einschränken werden. Hierzu gehören u.a. verbindliche Vorgaben zur Stickstoffbedarfsermittlung.

Rechenbeispiel: Wie die N-Bedarfsermittlung für den Maisanbau 2018 aussieht, verdeutlicht das Rechenbeispiel zu Silomais in Übersicht 1. Nach ertragsbedingter Korrektur des vorgegebenen N-Bedarfs-

werts von 200 kg N/ha müssen verschiedene Abschläge berücksichtigt werden. Hierzu gehören

- der N_{min} -Gehalt im Boden,
- ein bodenbedingter Abschlag ab einem Humusgehalt von >4,0% in Höhe von 20 kg N/ha,
- die organische Düngung des Vorjahres (10% der ausgebrachten Gesamt-Stickstoffmenge) sowie
- Abschläge in Abhängigkeit von Vorfrucht und/oder Zwischenfrucht. Eine winterharte, im Frühjahr eingearbeitete Zwischenfrucht sollte mit einem Mindestabschlag von 20 kg N/ha berücksichtigt werden.

1. Beispiel Stickstoffbedarfsermittlung zu Mais

Stickstoffbedarf in kg N/ha, 450 dt/ha (bezogen auf 0 bis 90 cm Bodentiefe)		200
Korrekturen in Abhängigkeit von		
Ertrag (Ø letzten 3 Jahre)	500 dt/ha	+ 10
N_{min} -Gehalt	gemessen	-50
Standort/Humusgehalt	< 4,0%	-0
Organische Düngung Vorjahr	140 kg Gesamt-N /ha (Rindergülle), davon 10% anzurechnen	-14
Vorfrucht	Mais	-0
Zwischenfrucht	Winterharter Grünroggen	-20
N-Düngebedarf in kg N/ha		126

Quelle: Apel, 2017

Grünland: N-Bedarf ertragsabhängig

Für Grünland und mehrschnittigem Feldfutter geht man bei der N-Bedarfsermittlung ähnlich vor. Es gibt einen vom Ertragsniveau und Rohproteingehalt abhängigen N-Bedarfswert, der ebenfalls durch die N-Nachlieferung aus der organischen Düngung des Vorjahres, aus dem Bodenvorrat sowie aus dem Leguminosenbestandsanteil korrigiert wird.

Zuschläge durch nachträglich eintretende Umstände, v.a. bezogen auf die Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, sind im Ackerbau sowie Grünland möglich. Nach welchen Kriterien eine Zusatzdüngung erlaubt sein wird, ist noch nicht weiter definiert.

Stand: April 2017

Mit der neuen Düngeverordnung gibt es einheitliche N-Bedarfswerte für jede Kultur, die mit Abschlägen angepasst werden.

2. Diese Regelungen der neuen Dünge-VO begrenzen die Nährstoffmenge

Vorgabe	Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Düngeverordnung
N-Obergrenze 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt	Einbeziehung aller organisch, organisch-mineralischer Dünger; Erhöhung der Mindestanrechenbarkeit des Stickstoffs aus Schweinegülle von 70 auf 80 %
Maximal zulässiges N-Saldo im Mittel von 3 Jahren	Absenkung des Kontrollwertes von + 60 kg N/ha auf + 50 kg N/ha bzw. auf + 40 kg N/ha in belasteten Gebieten; Erhöhung der Mindestanrechenbarkeit des Stickstoffs aus Schweinegülle von 60 auf 70 % (ab 1.01.2020: 75 %); Erhöhung der Mindestanrechenbarkeit des Stickstoffs aus Rindergülle von 70 auf 75 % ab 1.01.2020
Maximal zulässiges P-Saldo im Mittel von 6 Jahren	Absenkung des Kontrollwertes von + 20 kg P_2O_5 /ha auf + 10 kg P_2O_5 /ha, auf Flächen mit einer P-Versorgung > 20 mg P_2O_5 /100g Boden P-Düngung nur noch in Höhe der P-Abfuhr
Stickstoffbedarfsermittlung	Verbindliche Vorgabe von kultur- und ertragsabhängigen Stickstoffbedarfswerten mit verbindlich vorgegebenen Zu- und Abschlagsgrößen

Quelle: Apel, 2017